

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K5-GV-20/003-2018	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	12. Juni 2018

Betrifft
NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 regelt bisher die grundlegenden Bestimmungen für die Kinderbetreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen, Horten und bei Tageseltern. Nähere Regelungen zu den einzelnen Betreuungsformen sind in Verordnungen normiert. Die NÖ Hortverordnung enthält unter anderem Regelungen für die Errichtung, Pädagogik, Gruppengröße, das Personal, den Rechtsträger und auch für bauliche Gestaltung von Horten.

Soll-Zustand:

Durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde eine neue Behörde zur Vollziehung bestimmter Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens geschaffen. Diese neue Behörde wird als Bildungsdirektion in jedem Bundesland als gemeinsame Bund-Land-Behörde eingerichtet und löst die dort bestehenden Landesschulräte ab. Die Verwaltungsmaterien gemäß Art. 14 B-VG sollen in dieser gemeinsamen Behörde gebündelt werden. Diese neuen Behörden (Bildungsdirektionen) werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 in jedem Bundesland am Sitz der Landesregierung bzw. in Wien am Sitz des Stadtensats als gemeinsame Bund-Land-Behörde eingerichtet (Art. 113 Abs. 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Horte sind Einrichtungen, in denen schulpflichtige Minderjährige regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages außerhalb des Schulunterrichts betreut und

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.06.2018
Ltg.-224/K-12-2018
Bi-Ausschuss

erzogen werden. Es wird im Bildungsreformgesetz 2017 im Zusammenhang mit dem Autonomiepaket das Ziel formuliert, dass durch autonome Gestaltung und pädagogische Freiräume an den Schulen bessere Lernergebnisse sowie ein effizienterer Ressourceneinsatz erreicht werden soll. Sohin ist es naheliegend, diesen Bereich der Betreuung von schulpflichtigen Kindern in die Bildungsdirektion einzugliedern, um noch besser im Sinne der Autonomie agieren zu können. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine Harmonisierung der Aufsicht in den Bereichen der ganztägigen Schulform und in der Betreuung von Kindern in Horten.

Das Bildungsreformgesetz 2017 enthält darüber hinaus eine Änderung im Bildungsinvestitionsgesetz, wonach die Gewährung von Förderungen nicht nur für die ganztägige Schulform sondern auch für Horte möglich ist, wenn die Vollziehung des Hortwesens der Bildungsdirektion landesgesetzlich übertragen wird. Um den Erhalten von neuen Hortgruppen die Möglichkeit einer Förderung durch das Bildungsinvestitionsgesetz zu ermöglichen und aus den genannten pädagogischen Überlegungen wird das Hortwesen der Bildungsdirektion zur Vollziehung übertragen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden daher sämtliche Regelungen betreffend Hortwesen aus dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 entfernt.

Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 fallen für das Land NÖ keine Kosten an.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 bis 18:

In diesen Bestimmungen wurden sämtliche Regelungen betreffend Hortwesen sowie der Terminus "Hort" entfernt.

Zu Z 19:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, mit 1. Jänner 2019, entsprechend dem NÖ Pflichtschulgesetz 2018 in diesem Bereich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r
Landesrätin